

## Allgemeine Mietbedingungen für Fahrzeuge von bulli4rent (Stand 01/2019)

Die folgenden Allgemeinen Mietbedingungen kommen zwischen bulli4rent - Jens Franke - Ahornallee 39a, 16341 Panketal (nachfolgend „Vermieter“) und der/den im Mietvertrag angegebenen Person/en (nachfolgend „Mieter“) zustande.

### Präambel und Einverständniserklärung

Sämtliche von bulli4rent zur Vermietung angebotenen Fahrzeuge sind älteren Baujahres (teilweise mehr als 30 Jahre alte historische Campingfahrzeuge) mit überwiegend hoher Laufleistung. Obwohl sämtliche Fahrzeuge regelmäßig und weit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gewartet werden, sind spontan auftretende Defekte nicht auszuschließen. Dies kann in Einzelfällen leider auch zu einem Abbruch der Reise führen. Damit niemand "auf der Strecke bleibt" hat bulli4rent für alle Fahrzeuge eine in fast allen europäischen Ländern gültige Schutzbriefversicherung abgeschlossen, die im Mietpreis bereits inbegriffen ist. Dadurch sind die sofortige Pannenhilfe, ggf. anfallende Abschleppkosten, Übernachtungs-/Hotelkosten für bis zu 3 Tage während einer notwendigen Reparatur, der Rücktransport aller Insassen mit Bus, Bahn oder Flugzeug oder auch die Rückreise im Ersatz-Mietwagen gewährleistet. Sofern der Mieter für den entstandenen Schaden nachweislich nicht selbst verantwortlich ist, wird ihm der für die verbleibenden Miettage bereits entrichtete Mietpreis zurückerstattet (siehe Punkt 8c). Bulli4rent kann jedoch nicht verpflichtet werden, darüber hinaus weiteren Ersatz für die entgangenen Urlaubstage leisten zu müssen.

Für zahlreiche unserer Fahrzeuge gelten aufgrund ihres Alters, ihrer technischen Ausstattung (schwache Motorisierungen), der teilweise komplizierten, kostenintensiven Ersatzteilversorgung und ihres hohen Wertes Einschränkungen hinsichtlich bestimmter Reiseziele. Die Reiseziele werden von uns daher im Rahmen der Buchungsanfragen abgefragt. Um eine möglichst einwandfreie technische Funktion der Fahrzeuge zu gewährleisten und die Verschleiß- und Pannenanfälligkeit zu minimieren, gelten für alle unsere Fahrzeuge bestimmte Geschwindigkeitsobergrenzen. Diese weichen von den in den Fahrzeugpapieren angegebenen Höchstgeschwindigkeiten deutlich ab. Damit wir die Möglichkeit haben unsere Fahrzeuge im Falle eines Diebstahls wieder auffinden zu können und um im Falle einer Panne oder eines Unfalls schnellstmöglich alle erforderlichen Hilfsmaßnahmen koordinieren zu können, sind alle unsere Fahrzeuge mit GPS-Geräten (kombiniert mit Alarmanlagen) ausgestattet. Auch die Überwachung der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeiten zum Schutz vor Schäden am Fahrzeug ist hierdurch möglich. Durch Anzahlung oder Gesamtzahlung des Mietpreises erkennt der Kunde die Allgemeinen Mietbedingungen von bulli4rent an.

### 1. Vertragsgegenstand

- a) Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das jeweilige Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und der sonstigen vertraglich vereinbarten Entgelte.
- b) Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Fahrzeuges. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere die §§ 651 a-I BGB - finden keine Anwendung. Die Mieter führen ihre Fahrt selbständig durch und setzen das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.
- c) Bei Übergabe bzw. Rücknahme des Fahrzeugs sind ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese Protokolle sind Bestandteile des Mietvertrages.

### 2. Fahrer / Fahrerlaubnis

- a) Das angemietete Fahrzeug darf nur von Personen geführt werden, die im Mietvertrag eingetragen sind. Sämtliche Fahrer müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis, der Klasse 3 bzw. der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg sein. Diese darf im Buchungszeitraum nicht mit einer Fahrerlaubnissperre belegt sein.
- b) Die Vorlage der Fahrerlaubnis durch den Mieter und/oder aller weiteren Fahrer hat spätestens bei der Übernahme des Fahrzeuges zu erfolgen. Die Vorlage der Fahrerlaubnis ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeuges. Kommt es durch die fehlende Vorlage der Fahrerlaubnis zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Kann zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt keine Fahrerlaubnis vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 5 Anwendung.
- c) Der/die Mieter ist/sind verpflichtet, falls vertragswidrig nicht im Vertrag eingetragene Personen mit dem Fahrzeug gefahren sind, diese unaufgefordert schriftlich mit vollständiger Anschrift und Fahrerlaubnisdaten zu benennen. Sämtliche Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.

### 3. Preise Zahlungsbedingungen

- a) Die Wahl des Zahlungsmittels bestimmt der Vermieter. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden ausschließlich die nachfolgend genannten Zahlungsmöglichkeiten angeboten: Barzahlung und Überweisung.
- b) Der Mietpreis richtet sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste von bulli4rent bzw. nach den Vereinbarungen im Buchungsangebot / Mietvertrag. Die Preisliste in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil der Allgemeinen Mietbedingungen. Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz-, Fahrgebühren sowie auch Bußgelder hat der Mieter zu tragen. Das Mietfahrzeug wird voll getankt übergeben und ist voll getankt zurückzugeben; andernfalls fallen Betankungskosten gemäß Punkt 16. c) an. Die abschließende Betankung darf

an einer beliebigen Tankstelle - jedoch nicht mehr als 5 km entfernt vom Rückgabeort - erfolgen. Durch den Mietpreis sind die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Punkt 8. sowie für Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen abgegolten.

c) Bei der Preisberechnung werden ggf. verschiedene Saisonzeiten und Rabatte berücksichtigt. Bei Anmietungen ab einer Woche werden der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird.

d) Bei jeder Anmietung fällt eine einmalige Servicepauschale gemäß gültiger Preisliste / Vereinbarung im Mietvertrag an. Diese beinhaltet u. a. die betriebsbereite Übergabe des Fahrzeuges, die Erstbefüllung der Versorgungseinrichtungen (Gas / Frischwasser) sowie eine ausführliche Fahrzeugeinweisung inkl. Probefahrt.

e) Darüber hinaus bietet bulli4rent eine Reihe von Zusatzausstattungen an. Diese können je nach Bedarf und Verfügbarkeit vom Mieter zusätzlich angemietet werden. Grundlage hierfür ist die jeweils aktuelle Preisliste von bulli4rent.

f) Innerhalb von 14 Tagen nach der Rückgabe des Fahrzeuges erhält der Mieter eine detaillierte Abrechnung der Gesamtkosten. Entstandene Mehrkosten werden zunächst mit der hinterlegten Kautions (gemäß Ziffer 6) verrechnet. Sind darüber hinaus Mehrkosten zu begleichen, so sind diese durch den Mieter innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Konto des Vermieters zu überweisen.

g) Kommt der Mieter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Zahlungsverzug, so beträgt der Verzugszins 5 % über dem Basiszinssatz. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt erforderlich, so hat der Mieter innerhalb der rechtlichen Vorgaben auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus behält sich der Vermieter das Recht vor, den/die Mieter von weiteren Anmietungen bei bulli4rent auszuschließen.

#### **4. Reservierung**

a) Reservierungen sind nur nach erfolgter Anzahlung durch den Mieter i.H.v. mindestens 20% des Gesamtbetrages für den Vermietzeitraum sowie schriftlicher Reservierungsbestätigung durch den Vermieter verbindlich. Die Anzahlung ist in der Regel innerhalb von 5 Tagen (Abweichungen möglich) nach Eingang des Angebotes des Vermieters auf das in der Reservierungsvereinbarung benannte Konto zu überweisen.

b) Mit der schriftlichen Reservierungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf die Anmietung eines Fahrzeuges aus dem Bestand des Vermieters, nicht jedoch auf die Anmietung eines bestimmten Fahrzeuges.

c) Der restliche Mietpreis muss bis spätestens 14 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die Stornobedingungen der Ziffer 5 Anwendung.

#### **5. Rücktritt und Umbuchung**

a) Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein. Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises fällig:

5% des Mietpreises bis zum 100. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn, mindestens jedoch 50 €

10% des Mietpreises vom 99. bis 61. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn, mindestens jedoch 50 €

30% des Mietpreises vom 60. bis 31. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn, mindestens jedoch 50 €

60% des Mietpreises vom 30. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn, mindestens jedoch 50 €

80% des Mietpreises ab 14. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn, mindestens jedoch 50 €

Bei einem Rücktritt von weniger als 5 Tagen vor dem vereinbarten Mietbeginn sowie bei Nichtabholung des Fahrzeuges ist der gesamte vereinbarte Mietpreis fällig.

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen (auch per e-mail) Rücktrittserklärung beim Vermieter. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

b) Soweit freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres vorhanden sind, ist eine Umbuchung bis 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn ohne Aufpreis möglich, sofern die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten wird. Eine Reduzierung des Mietzeitraumes nach erfolgter Buchung ist nicht möglich.

c) Die Stellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

d) Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

#### **6. Kautions**

a) Die Kautions in Höhe der Vereinbarung im Mietvertrag muss bei Fahrzeugübernahme in bar geleistet werden oder gemäß den gültigen Zahlungsbedingungen (Punkt 3.a) spätestens am Tag der Fahrzeugübergabe getrennt vom Mietpreis und im Verwendungszweck als Kautions deklariert auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. In der Regel beträgt die Höhe der Kautions bei Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit 500,- €, bei allen anderen Personen 1.000,- €. Über etwaige Abweichungen von dieser Regelung entscheidet der Vermieter.

b) Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges, sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautions zurückerstattet. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten

(z.B. Mehrkilometer, Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden etc.) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautionsverrechnung, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht, die Kautionsrückzahlung zu behalten.

## **7. Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe**

- a)** Das Fahrzeug ist zu dem im Mietvertrag vereinbarten Termin – insbesondere unter Beachtung der Uhrzeit - am vereinbarten Übergabeort zu übernehmen und zurückzugeben.
- b)** Die Übernahme des Mietfahrzeuges ist nur bei eindeutiger Identifikation des Mieters möglich. Daher ist bei Fahrzeugübergabe der gültige Führerschein und Personalausweis des Mieters sowie die Personalausweise und Führerscheine aller weiteren Fahrer vorzulegen.
- c)** Der Mieter verpflichtet sich gemeinsam mit dem Vermieter, das gemietete Fahrzeug bei dessen Übernahme auf seinen schadensfreien Zustand sowie auf die richtige Angabe der Füllstände (Tank, Kühlwasser, Motor-Öl, Gas, Frischwasser), auf die Sauberkeit und auf das Vorhandensein von Zubehör und ggf. Umweltplakette hin zu überprüfen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügende Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen und werden durch den Vermieter auf dem Übergabeprotokoll schriftlich vermerkt.
- d)** Vor der Übergabe des Mietfahrzeuges erfolgt eine ausführliche Fahrzeug-Einweisung durch den Vermieter bzw. dessen Bevollmächtigten. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs vorenthalten bis die Fahrzeug-Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.
- e)** Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt von innen gründlich gereinigt und in protokolliertem Zustand (gem. Übergabeprotokoll) an den Vermieter zurückzugeben. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe stark verschmutzt (z.B. durch unerlaubtes Mitführen von Haustieren), werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten, mindestens jedoch 50 € berechnet. Eine Reinigung des Fahrzeuges durch den Mieter von außen ist nur dann erforderlich, wenn dieses erheblich (z.B. durch Schlamm) stark verschmutzt ist. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, obliegt dem Mieter.
- f)** Die Kosten für den Ersatz oder die Reparatur beschädigter bzw. fehlender Gegenstände hat der Mieter zu tragen, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat.
- g)** Gibt der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt für den über die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer hinausgehenden Zeitraum der Nutzung bzw. Vorenthaltung ein Nutzungsentgelt in Höhe des jeweils gültigen Tagespreises zu verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- h)** Die Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in schriftlicher (auch per e-mail) bzw. fernmündlicher Form möglich. Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich ausschließlich auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Fortsetzung der Nutzung nach Ablauf der Mietzeit führt auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Vermieters grundsätzlich nicht zur Verlängerung des Mietvertrages. Die Regelung des § 545 BGB findet ausdrücklich keine Anwendung.
- i)** Die Rückgabe des Fahrzeugs vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat keine Verringerung des vereinbarten Mietpreises zur Folge, es sei denn, das Fahrzeug kann umgehend anderweitig vermietet werden.
- j)** Kann das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug bereitzustellen.
- k)** Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug auch vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurückzuverlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.
- l)** Kommt der Mieter seiner Rückgabepflichtung auch nach einer weiteren ausdrücklichen Rückgabebefehl nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu tragen, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabepflichtung nicht zu vertreten.

## **8. Versicherungsschutz**

Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

- a)** Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit unbegrenzter Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis maximal 100 Mio. €
- b)** Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen eines Teil- bzw. Vollkaskoschutzes mit einem Selbstbehalt pro Schadenfall mit einem Selbstbehalt von 150,- € (Teilkasko) bzw. 1000,- € (Vollkasko) je Schadenfall, soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen, insbesondere entsprechend Punkt 12 dieser Vermietbedingungen.
- c)** Die Versicherung gilt für folgende Länder: Österreich (A), Belgien (B), Tschechien (CZ), Deutschland (D), Dänemark (DK), Spanien (E), Estland (EST), Frankreich (F), Finnland (FIN), Großbritannien (GB), Ungarn (H),

Italien (I), Irland (IRL), Luxemburg (L), Litauen (LT), Lettland (LV), Norwegen (N), Niederlande (NL), Portugal (P), Polen (PL), Schweden (S), Slowakei (SK), Slowenien (SLO), Schweiz (CH), Andorra (AND), Kroatien (HR), Island (IS).

**d)** Alle nicht unter Punkt 8.c) aufgelisteten Länder dürfen nicht befahren werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Mieter voll und der Vermieter kann ggf. Strafgebühren erheben.

**e)** Der Vermieter hat für alle Fahrzeuge eine in den unter Punkt 8. c) genannten Ländern gültige Schutzbriefversicherung abgeschlossen, die im Mietpreis bereits inbegriffen ist. Dadurch sind die sofortige Pannenhilfe, ggf. anfallende Abschleppkosten, Übernachtungs-/Hotelkosten für bis zu 3 Tage während einer notwendigen Reparatur, der Rücktransport aller Insassen mit Bus, Bahn oder Flugzeug oder auch die Rückreise im Ersatz-Mietwagen gewährleistet. Sofern im Falle eines Schadens infolge von Unfall oder Panne die Weiterfahrt mit dem angemieteten Fahrzeug nachweislich (Bestätigung durch Fachwerkstatt bzw. einen Sachverständigen) nicht binnen 3 Tagen möglich ist, wird der Rücktransport des Mieters und der weiteren Fahrzeuginsassen im Rahmen der Leistungen der Schutzbriefversicherung organisiert. Sofern der Mieter den Schaden nachweislich nicht selbst verursacht hat, wird ihm der Mietpreis für die noch verbleibenden Miettage zurückerstattet.

## **9. Obliegenheiten des Mieters / Verbotene Nutzung des Mietfahrzeuges**

**a)** Das Fahrzeug darf – ausgenommen in Notfällen – nur vom Mieter selbst bzw. dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer(n) geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges dem Vermieter bekannt zu geben und von diesen eine Kopie des Führerscheins und Personalausweises zu hinterlegen.

**b)** Der Mieter verpflichtet sich vor Überlassung des Mietfahrzeuges an einen weiteren Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht, den Fahrer über die Geltung und den Inhalt der Allgemeinen Vermietbedingungen zu informieren.

**c)** Das Mietfahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln (hierzu gehören insbesondere die regelmäßige Kontrolle des Öl- und Kühlwasserstandes, des Reifendruckes, die Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes, Einhaltung der vorgegebenen maximal zulässigen Geschwindigkeit – gem. ausgehändigtem Infoblatt-), ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeuges eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeuges die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

**d)** Es ist untersagt, das Fahrzeug u. a. zu verwenden:

- für Fahrten zu Festivals und vergleichbaren Großveranstaltungen ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung
- für Umzüge und Möbeltransporte
- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests;
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen;
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind;
- zur Weitervermietung oder Leihe;
- zu Zwecken, die einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeuges führen;
- zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung;
- für Fahrschulübungen, Geländefahrten;
- für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenen Gelände.

**e)** Fahrten in Krisen- oder Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in europäische Länder sind grundsätzlich zulässig, es sein denn, es handelt sich um Fahrten nach Russland, Bulgarien, Rumänien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kasachstan, Kosovo, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Serbien, Ukraine, Weißrussland, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira oder Azoren. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

**f) Reparaturen**, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150,- € ohne Nachfrage beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Erstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt den Vorgaben der Vermietbedingungen entsprechend haftet. Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austauschteile/Altteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt (Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe etc.). Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht, die Austauschteile/Altteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.

**g)** Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

**h)** Haustiere dürfen nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters nur in dafür geeigneten Fahrzeugen mit vom Mieter/Fahrer zu stellenden, zulässigen Sicherungsvorrichtungen/-einrichtungen mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter/Fahrer eigenverantwortlich. Haustiere können zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung laut Preisliste/Mietvertrag führen, insbesondere wenn das Fahrzeug nach Tier riecht und / oder Tierhaare/-ausscheidungen vorzufinden sind. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung/Zu widerhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.

**i)** Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Rechnungsanschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Daneben verpflichtet sich der Mieter, den Namen und die Adresse eines berechtigten oder unberechtigten Fahrers des Fahrzeuges mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadenfällen des Fahrers.

**j)** Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitzen (§21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

**k)** Bei jeglichen Zuwiderhandlungen kann der Mieter von weiteren Anmietungen bei dem Vermieter ausgeschlossen werden.

## **10. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall**

Der Mieter / Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Diebstahl-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen. Der Mieter/Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 StGB ist zu beachten. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Fahrzeug stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

## **11. Haftung des Vermieters**

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeuges zurückgelassen / vergessen werden.

## **12. Haftung des Mieters**

**a)** Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen:

**b)** Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.

**c)** Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in den, Ziffern 2 (Mindestalter des Fahrers) 7. (Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe), 9. (Obliegenheiten), 10. (Verhalten bei Unfall oder Schadensfall) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens

entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.

**d)** Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

**e)** Für Schäden am Fahrzeug oder an Dritten durch die mitgeführten Tiere haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben.

**f)** Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

**g)** Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 10,- EUR an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und / oder Schaden entstanden ist.

**h)** Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions zurückzubehalten.

### **13. Verjährung**

**a)** Der Mieter muss dem Vermieter offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.

**b)** Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

**c)** Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeuges an den Vermieter. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

### **14. Allgemeine Bestimmungen**

**a)** Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.

**b)** Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.

**c)** Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

**d)** Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

### **15. Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung und -nutzung**

**a)** Der Vermieter erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten der /des Mieter(s) bzw. der/des Fahrer(s) zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

**b)** Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken an andere beauftragte Dritte (z.B. Inkassounternehmen) erfolgen.

**c)** Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Mieter/Fahrer ein schützwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

**d)** Der Vermieter kann beim Mieter erhobene personenbezogene Daten auch zu Marktforschungs- und Werbezwecken im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nutzen.

### **16. Fahrzeugortung durch GPS**

Die Fahrzeuge von bulli4rent sind mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet. Dieses dient ausschließlich dem Diebstahlschutz, der Koordination von Pannenhilfe, Kontrolle der Wegstrecken hinsichtlich der zulässigen Reiseländer und der Überwachung der durch bulli4rent vorgegebenen Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeuge von 90 bzw. 100 km/h VW T3 Bulli / 110 km/h (VW T4 California / 130 km/h VW T4 Luxus-Camper / 120 km/h VW T4 Camper). Der Betreiber des genutzten GPS-Portals erhält keine personenbezogenen Daten. Eine Übermittlung der

personenbezogenen Daten an beauftragte Dritte kann erfolgen, soweit dies zur Abwicklung des Mietvertrages sowie zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche des Vermieters erforderlich ist.

### **18. Vertragsstrafen / Strafgebühren**

Die Vertragsstrafen / Strafgebühren stellen keine versteckte Einnahmequelle des Vermieters dar, sondern dienen ausschließlich der Einhaltung der Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietvertrag – insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße und schonende Behandlung der Mietfahrzeuge. Für die nachfolgend genannten Verstöße kann der Vermieter Strafgebühren erheben:

a) 25,- € je Überschreitung der vom Vermieter vorgegebenen zulässigen Höchstgeschwindigkeit gem. Punkt 16. von mehr als 2 Minuten gem. GPS-Wegstreckenprotokoll. Vor Erhebung der Strafgebühr wird der Mieter mindestens einmal telefonisch bzw. zweimal per SMS ermahnt.

Sofern der Mieter trotz Ermahnung und dreimaliger Berechnung der Strafgebühr (3 x 25,- €) weiterhin zu schnell fährt, behält sich der Vermieter vor ein weiteres, erhöhtes Strafgeld in Höhe von 100,- € je Überschreitung zu erheben. In besonders schweren Fällen (z.B. bei fortlaufender Verletzung der Geschwindigkeitsvorgaben bzw. vorsätzlichem Zuwiderhandeln kann der Vermieter ein Fahrverbot erteilen, wobei sämtliche anfallenden Kosten für die Rückführung des Fahrzeugs und die ggf. daraus resultierenden Fahrzeugschäden (insbesondere Schäden an Motor, Getriebe und Antriebsstrang) zu Lasten des Mieters gehen.

b) gem. Punkt 7. e) die tatsächlich anfallenden Kosten bzw. mindestens 50,- € sofern das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt ist

c) 20,- € pauschal zzgl. der Kosten des Kraftstoffes, sofern der Tank des Fahrzeuges bei der Rückgabe nicht vollständig befüllt werden ist

d) 10,- EUR Verwaltungspauschale bei Straf- und Bußgeldern (Rechnungen über Mautgebühren werden kostenfrei weitergeleitet)

e) 50,- € Verwaltungspauschale je Vorfall bei selbstverschuldeten Unfällen

f) 500,- € beim unerlaubten Besuch von Festivals und anderen Großveranstaltungen gem. Punkt 9. d) ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Vermieters

g) 500,- EUR bei Fahrten in Länder, in den kein Versicherungsschutz besteht (siehe Punkt 8. c)

### **16. Schlussbestimmungen**

a) Erfüllungsort ist 16341Panketal.

b) Änderungen der allgemeinen Mietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.

c) Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages und der Allgemeinen Mietbedingungen, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

d) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen des Mietvertrages hiervon unberührt.

e) Ist der Mieter ein Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.